

Von: [michael.herr@juwi.de](mailto:michael.herr@juwi.de)

Datum: 26.05.21 10:32 (GMT+01:00)

An:

Betreff: Stellungnahme juwi AG: Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein Westfalen (Drucksache 17/13426) / Anhörung am 31.05.

Sehr geehrter Herr Körfges,

anbei übersende ich Ihnen mit Bitte um Kenntnisnahme für die Anhörung am 31.05. unsere Stellungnahme zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein Westfalen (Drucksache 17/13426).

Nachfolgend eine kurze Zusammenfassung:

***Ein 1.000 m Abstand zu Wohngebäuden in Außenbereichssatzungen nach § 35 Absatz 6 BauGB, ohne die weitere Tatbestandsvoraussetzung „mindestens 10 Wohngebäude“ (Mindestzahl), birgt die Gefahr einer deutlichen Verringerung des Ausbaupotenzials für Wind an Land in NRW. Denn nach der Rechtsprechung kann schon ab 3 vorhandenen Wohngebäuden der Erlass einer Außenbereichssatzung möglich sein (siehe dazu die ausführlichen Verweise auf Rechtsprechung und Literatur in: OVG Münster, Urteil vom 18.11.2004, 7 A 4415/03, juris, Rn. 90/94). Dies könnte in der Praxis zu einem signifikanten Verlust an Flächenpotenzialen führen, Klimaschutzziele auf Landes- als auch Bundesebene gefährden und somit die erst kürzlich ergangene Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutzgesetz konterkarieren.***

***Auch wegen des verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes (Art. 3 GG) ist die weitere Tatbestandsvoraussetzung geboten. Ansonsten würde der gleiche Abstand zu unterschiedlich schutzbedürftigen Wohnnutzungen gelten. Drei vorhandene Wohngebäude im Geltungsbereich einer Außenbereichssatzung sind von ihrer Schutzbedürftigkeit nicht mit Wohngebäuden in einem Allgemeinen Wohn- oder Mischgebiet zu vergleichen. Im Außenbereich sollen ja gerade lärmintensivere Nutzungen stattfinden und Wohnnutzungen demgegenüber nur die Ausnahme darstellen. Daher bedarf es hier der zusätzlichen Einschränkung, dass es sich um mindestens 10 Wohngebäude handeln muss, um die Vergleichbarkeit der von der Abstandsregel begünstigten Wohnnutzung herzustellen.***

Detailliertere Ausführungen zu diesen Punkten finden Sie in der Anlage.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Herr

Michael Herr Dipl.-Ing. (MBA)

Leiter Public Affairs

Tel. +49. (0)6732. 9657-2250 · Fax. +49. (0)6732. 96 57-8037 · Mobil +49. (0)172. 2306470 ·

[michael.herr@juwi.de](mailto:michael.herr@juwi.de)

juwi AG · Energie-Allee 1 · 55286 Wörrstadt · [www.juwi.de](http://www.juwi.de)

Vorstand: Stephan Hansen · Dr. Stephan Küßner

Aufsichtsrat: Dr. Georg Müller (Vorsitz) · Verena Amann · Fred Jung · Ralf Klöpfer · Dr. Hansjörg Roll

Rechtsform: AG · Sitz: Wörrstadt · Amtsgericht Mainz · HRB 40163

Hinweis zum Thema Datenschutz bei juwi: Wir legen großen Wert auf einen verantwortungsvollen Umgang mit Ihren Daten.  
Genauere Informationen dazu finden Sie in unserer Datenschutzerklärung.



## Stellungnahme

**„Nur eine Außenbereichssatzung in Verbindung mit einer zweiten Tatbestandsvoraussetzung „mindestens 10 Wohngebäude“ (Mindestzahl) verhindert signifikanten Verlust an Flächenpotenzialen und erfüllt den verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 GG).“**

Stand 17.05.2021

### Zusammenfassung

Ein 1.000 m Abstand zu Wohngebäuden in Außenbereichssatzungen nach § 35 Absatz 6 BauGB, ohne die weitere Tatbestandsvoraussetzung „mindestens 10 Wohngebäude“ (Mindestzahl), birgt die Gefahr einer deutlichen Verringerung des Ausbaupotenzials für Wind an Land in NRW. Denn nach der Rechtsprechung kann schon ab 3 vorhandenen Wohngebäuden der Erlass einer Außenbereichssatzung möglich sein (siehe dazu die ausführlichen Verweise auf Rechtsprechung und Literatur in: OVG Münster, Urteil vom 18.11.2004, 7 A 4415/03, juris, Rn. 90/94). Dies könnte in der Praxis zu einem signifikanten Verlust an Flächenpotenzialen führen, Klimaschutzziele auf Landes- als auch Bundesebene gefährden und somit die erst kürzlich ergangene Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutzgesetz konterkarieren.

Auch wegen des verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes (Art. 3 GG) ist die weitere Tatbestandsvoraussetzung geboten. Ansonsten würde der gleiche Abstand zu unterschiedlich schutzbedürftigen Wohnnutzungen gelten. Drei vorhandene Wohngebäude im Geltungsbereich einer Außenbereichssatzung sind von ihrer Schutzbedürftigkeit nicht mit Wohngebäuden in einem Allgemeinen Wohn- oder Mischgebiet zu vergleichen. Im Außenbereich sollen ja gerade lärmintensivere Nutzungen stattfinden und Wohnnutzungen demgegenüber nur die Ausnahme darstellen. Daher bedarf es hier der zusätzlichen Einschränkung, dass es sich um mindestens 10 Wohngebäude handeln muss, um die Vergleichbarkeit der von der Abstandsregel begünstigten Wohnnutzung herzustellen.

### Stand der Diskussionen

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat den ersten Entwurf des zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches (BauGB-AG NRW) vom 16.12.2020 überarbeitet. In der nun vorliegenden Fassung vom 21.04.2021 (Landtag Drucksache 17/13426) wurde der Bezugspunkt für den neuen § 2 BauGB-AG, der die Regelung für Mindestabstände zwischen Windenergieanlagenstandorten und zu Wohnzwecken genutzten baulichen Anlagen enthält, unter Abs. 1 S. 1 Nr. 2 geändert. Demnach findet § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung, wenn diese Vorhaben einen Mindestabstand von 1.000 Metern zu Wohngebäuden im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB einhalten (vorherige Regelung: „in zulässigerweise errichteter zusammenhängender Bebauung mit mindestens zehn Wohngebäuden im Außenbereich“). Dieser Veränderung ging ein Diskussionsprozess voraus, in dem auf die Probleme hinsichtlich der Anwendbarkeit bei der konkreten Standortplanung hingewiesen wurde, da der räumliche Zusammenhang zwischen Wohngebäuden im Außenbereich nicht in allen Fällen als Bezugsrahmen hergestellt werden kann.



## **Signifikante Verringerung des Ausbaupotenzials verhindern / Erreichung der Klimaschutzziele ermöglichen**

Auch wenn der aus rechtlicher und planerischer Sicht im Gesetzesentwurf vorgesehene Bezugspunkt zur Außenbereichssatzung für die Abstandsvorgabe den Vorteil bietet, dass er klar und rechtlich eindeutig abgrenzbar ist, besteht jedoch die Gefahr, dass hier bereits sehr kleinteilige Strukturen mit gerade einmal 3 bis 5 Wohngebäuden nach Erlass einer Außenbereichssatzung durch die Gemeinde eine Abstandspflicht hervorrufen, wie man sie aus Gründen des Schutzes von Wohnbebauung mit einigem Gewicht eher für Wohngebiete vorgesehen hat. Im Land Nordrhein-Westfalen finden sich im ländlich geprägten Raum, in dem die nutzungsintensive Landwirtschaft nur im planungsrechtlichen Außenbereich ihren Platz hat, eine Vielzahl von Strukturen, in denen sich bei den landwirtschaftlichen Betriebsstätten zumindest drei Wohngebäude in einer solchen räumlichen Nähe zueinander befinden, die eine Abgrenzung als Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB begründen würden. Mit dem im Gesetzesentwurf vorgesehenen Abstandsgebot verkleinert sich dann der potenziell für die Windenergienutzung zur Verfügung stehende Raum im ganzen Land an vielen Stellen, sofern Außenbereichssatzungen erlassen werden oder wenn in Bestandsgebieten mit Satzungen aufgrund der neuen Rechtslage dann neue Abstandserfordernisse gelten. Daher sollte die geplante Regelung um eine **weitere Tatbestandsvoraussetzung „mindestens 10 Wohngebäude“** ergänzt werden (in Übereinstimmung mit der Intension des ursprünglichen Gesetzesentwurfes).

**Eine Regelung ohne diese Ergänzung würde hinsichtlich der einschränkenden Wirkung auf das Flächenpotenzial in NRW weit über die Intension des ursprünglichen Gesetzesentwurfes hinausgehen. Damit wären Landesziele als auch Bundesziele zum Ausbau der erneuerbaren Energien gefährdet.** Vor dem Hintergrund des neuen EU-Klimaziels, des Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutzgesetz (Beschluss vom 24. März 2021) und dem Kabinettsbeschluss zum Klimaschutzgesetz (vom 12.05.) ist in naher Zukunft mit deutlich höheren Ausbauzielen in Bund und Ländern zu rechnen. Auch NRW wird hierzu seinen Beitrag leisten müssen. Die Umsetzung der Abstandsvorgabe mittels Außenbereichssatzung ohne weitere Tatbestandsvoraussetzung „mindestens 10 Wohngebäude“ würde die Möglichkeiten dazu massiv einschränken bzw. die Zielerreichung durch den signifikanten Verlust an Flächenpotenzialen unmöglich machen.

## **Verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz sicherstellen**

Durch die Aufnahme einer weiteren Tatbestandsvoraussetzung „mindestens 10 Wohngebäude“ würde zudem auch der **verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz** erfüllt werden (Art. 3 GG). Nach diesem Grundsatz dürfen gleiche Sachverhalte nicht ungleich behandelt werden, ungleiche Sachverhalte dürfen nicht gleich behandelt werden. **Der Geltungsbereich einer Außenbereichssatzung mit 3-5 Wohngebäuden ist aber ungleich zu einem Allgemeinen Wohngebiet oder auch Mischgebiet**, zu denen auch ein 1.000 m Abstand einzuhalten wäre. Die beiden letztgenannten Gebiete liegen zum einen im Innenbereich, zum anderen ist dort die Wohnnutzung regelmäßig umfangreicher als 3 Wohngebäude und allgemein zulässig. Der Außenbereich ist in erster Linie für lärmintensive Nutzung bestimmt und nur ausnahmsweise für die Wohnnutzung. Daher sollte die Wohnbebauung im Außenbereich aus mindestens 10 Wohngebäuden bestehen, damit die Vergleichbarkeit der von der Abstandsregel betroffenen Gebiete hergestellt ist. Eine solche Festlegung entspricht zudem der Intension des ursprünglichen Gesetzesentwurfes vom 16.12.2020 (Begründung S. 4: *„Um vergleichbare Sachverhalte sicher gleich zu behandeln, wird mit zehn vorhandenen Wohngebäuden eine Schwelle festgelegt, bei der von einer Wohnbebauung von solchem Gewicht, ausgegangen werden kann, die es vertretbar erscheinen lässt, diese gegenüber anderer, vereinzelter Wohnbebauung von weniger Gewicht im Außenbereich zu begünstigen.“*).

**Im Ergebnis ist der gegenwärtige Gesetzesentwurf ohne die vorgeschlagene Ergänzung um eine weitere Tatbestandsvoraussetzung „mindestens 10 Wohngebäude“ aus unserer Sicht verfassungswidrig, zum einen im Hinblick auf die negativen Auswirkungen auf das Flächenpotenzial Windenergie an Land in NRW und den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutzgesetz, zum anderen im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 3 GG.**



**Wir schlagen daher die Aufnahme der oben beschriebenen weiteren Tatbestandsvoraussetzung „mindestens 10 Wohngebäude“ in die geplante Regelung des § 2 BauGB-AG NRW vor (Änderungen zum Gesetzentwurf sind fett markiert):**

„§ 2

Mindestabstand für privilegierte Windenergieanlagen

(1) § 35 Absatz 1 Nummer 5 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, findet auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung, wenn diese Vorhaben einen Mindestabstand von 1 000 m zu Wohngebäuden

1. in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB), sofern dort Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind oder
2. im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB, **sofern sich in diesem Geltungsbereich mindestens zehn Wohngebäude befinden,**

einzuhalten. Der Abstand bemisst sich von der Mitte des Mastfußes bis zum nächstgelegenen Wohngebäude im Sinne des Satzes 1, das zulässigerweise errichtet wurde oder errichtet werden kann.

(.).....

**Begründung:**

**Zu § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2:**

**Bezugspunkt Wohngebäude in Geltungsbereichen von Satzungen nach § 35 Absatz 6 BauGB, sofern sich in diesem Geltungsbereich mindestens zehn Wohngebäude befinden**

Da § 35 Absatz 6 BauGB keine Vorgaben macht, wie viele Wohngebäude sich mindestens im Geltungsbereich einer Außenbereichssatzung befinden müssen, ist es aus Gründen der Rechtssicherheit notwendig, dass im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung entsprechend der ursprünglich geplanten Regelung mindestens zehn Wohngebäude stehen müssen, damit die Abstandsvorgabe greift. Mit dieser Einschränkung passt die neu geplante Regelung zur zuvor geplanten Regelung („in zulässigerweise errichteter zusammenhängender Bebauung mit mindestens zehn Wohngebäuden im Außenbereich (§ 35 BauGB)“) und der Begründung in der bisherigen.